

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 03.06.2019

Drucksache Nr.: **19/0225**

---

### Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

### Sitzungstermin

03.07.2019

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Leitlinie zu Sonderzuschüssen für freie Träger von Kindertagesstätten**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unten aufgeführte Leitlinie zur Gewährung kommunaler Sonderzuschüsse zur Betriebskostenfinanzierung von Kindertagesstätten.

### Sachverhalt / Begründung:

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - **KiBiz**) bildet seit dem 1. August 2008 die Grundlage der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen.

Die finanzielle Förderung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen nach § 19 KiBiz) berechnet. Die Summe aus dieser Berechnung ergibt das sog. KiBiz-Budget aus den Kindpauschalen. Hinzu kommen ergänzende zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 20.2 – 24 KiBiz (u.a. Mietkostenzuschuss, plusKITA-Zuschuss, Sprachförderzuschuss).

Gemäß § 20.1 KiBiz gewährt das Jugendamt den Trägern von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse für den Betrieb einer Kindertagesstätte nach den gesetzlichen Vorgaben dieses Gesetzes dann, wenn von Seiten den Trägers ein eigenständiger Finanzierungsanteil an den Kindpauschalen nach § 19 geleistet wird.

Das KiBiz unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Kategorien von Trägern. Der Finanzierungsanteil der unterschiedlichen Träger am KiBiz-Budget ist dabei wie folgt festgelegt:

<b>Träger</b> (gem. § 6 u. § 19 KiBiz)	<b>Gesetzlicher Finanzierungszuschuss</b>	<b>einzubringender Eigenanteil des Trägers</b>
---	---	--

Elterninitiativen	96 %	4 %
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige freie Träger	91 %	..9 %
Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (kirchliche Trägerschaft)	88 %	12 %
Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Trägerschaft)	79 %	21 %

\*zugrunde gelegt sind die Zahlenwerte nach der zurzeit gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Nach Maßgabe des Gesetzes muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Finanzierungsanteil des Trägers an den Betriebskosten durch den Träger aufgebracht wird. Den Trägern steht es zu dabei auf Eigen- und Drittmittel zurückzugreifen.

Nicht immer sieht sich ein Träger allerdings wirtschaftlich in der Lage, den Eigenanteil in voller Höhe aufzubringen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier die Stadt Sankt Augustin) steht in einem solchen Fall vor der Frage, mit welchen Konditionen ein Trägerschaftsvertrag mit dem entsprechenden Träger abgeschlossen und bis zu welcher Höhe ein kommunaler Sonderzuschuss zur Gewährleistung des Trägeranteils gewährt werden kann.

Bisher gibt es hierzu keine einheitliche Leitlinie, wie in solchen Fällen verfahren werden kann und welche Kriterien dabei angelegt werden sollen. In der Vergangenheit hat dies zu Unklarheiten bei Trägerschaftsverhandlungen und uneinheitlichen Vertragsabschlüssen geführt.

Als Kommune in der Haushaltssicherung sind der Stadt Sankt Augustin enge Grenzen bei der Gewährung von Sonderzuschüssen gesetzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn ein Träger nachvollziehbar wirtschaftlich nicht in der Lage ist, einen Trägeranteil einzubringen und auch kein anderer Träger vorhanden ist, der bereit und in der Lage ist, einen Trägeranteil einzubringen, der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet wäre, selber die Trägerschaft zu übernehmen. Im Ergebnis würde sich in diesem Fall, gemäß der Finanzierungsbedingungen nach dem KiBiz, die finanzielle Belastung für die Kommune ebenfalls erhöhen.

Auf diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, bei der Verhandlung und beim Abschluss von Trägerschaftsverträgen die folgende Leitlinie zugrunde zu legen:

### **Leitlinie für die Vereinbarung von Trägerschaftsverträgen zum Betrieb einer Kindertagesstätte**

Gemäß § 20 Kinderbildungsgesetz ist bei der Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertagesstätte durch einen freien Träger zunächst davon auszugehen, dass der Träger den Trägeranteil an der Finanzierung den Betriebskosten in der gesetzlich vorgegebenen Höhe einbringt.

Träger, die sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sehen, den Trägeranteil in der gesetzlich vorgegeben Höhe einzubringen, können bei der Stadt Sankt Augustin einen Antrag auf einen Sonderzuschuss zur Finanzierung der Betriebskosten einreichen. Dem Antrag ist ein nachvollziehbarer Wirtschaftsplan beizufügen.

Auf Basis und nach Prüfung des Antrags kann seitens der Jugendamtsverwaltung im Rahmen des Trägerschaftsvertrages ein Sonderzuschuss zu den Betriebskosten innerhalb der im Folgenden aufgeführten maximalen Grenzwerte vereinbart werden:

Träger (gem. § 6 u. § 19 KiBiz)	Gesetzlicher Finanzierungszuschuss aus dem KiBiz-Budget*	Einzubringen der Eigenanteil des Trägers*	Maximaler Sonderzuschuss
Elterninitiativen	96 % (96,6)	4 % (3,4)	bis zur Höhe des gesetzlichen Trägeranteil
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige freie Träger	91 % (92,2)	..9 % (7,8)	bis zur hälftigen Höhe des gesetzlichen Trägeranteils
Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	88 % (89,7)	12 % (10,3)	bis zur hälftigen Höhe des gesetzlichen Trägeranteils

Vergleichswert bei eigener kommunaler Trägerschaft einer Kindertagesstätte:

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	79 % (87,5)	21 % (12,5)	der volle Trägeranteil
--	-------------	-------------	------------------------

\*zugrunde gelegt sind die Zahlenwerte nach der zurzeit gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Bei Änderungen durch die bevorstehende KiBiz Reform wären die Zahlenwerte (in Klammern angegeben) entsprechend zu übernehmen.

Diese Leitlinie ist ab dem 04.07.2019 bei der Vereinbarung neuer Trägerschaftsverträge für den Betrieb einer Kindertagesstätte zugrunde zu legen.

Aus der Vergangenheit bestehende Trägerschaftsverträge behalten, soweit keine sachliche Änderung der Vertragsgrundlage eingetreten ist, Bestandschutz.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.